

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
1.	Regierung von Mittelfranken vom 17.04.2018	<p>Die Gemeinde Rügland möchte einen ca. 3,95 ha großen zweiten Bauabschnitt zu dem kürzlich aufgestellten Bebauungsplan für das Gewerbegebiet „Am Rosenberg“ entwickeln. Das neue Gebiet liegt zwischen dem ersten Bauabschnitt und dem Ortsteil Rosenberg und ist an diesen angebunden. Die geplanten Festsetzungen zur Art der zulässigen Nutzungen des eingeschränkten Gewerbegebietes entsprechen denen des ersten Bauabschnitts.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans für den zweiten Bauabschnitt werden aus landesplanerischer Sicht keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Im Zuge der Planung wurden Grundstücke neu aufgeteilt und wird der Geltungsbereich des ersten Bauabschnitts geringfügig an die neuen Grundstücksgrenzen angepasst.</p> <p>Belange der Raumordnung und Landesplanung werden durch diese 1. Änderung des Bebauungsplanes für den 1. Bauabschnitt nicht berührt. Einwendungen werden daher nicht erhoben.</p> <p><u>Hinweis der höheren Naturschutzbehörde</u></p> <p>Eine abschließende Beurteilung der naturschutz- bzw. artenschutzfachlichen Belange ist erst bei Vorliegen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im weiteren Verfahren möglich.</p>	Schutzgut Mensch Schutzgut Tier und Pflanzen Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen
2.	Landratsamt Ansbach vom 16.04.2018	<p><u>Herr Müller – Kreisbrandrat - Sachgebiet 31:</u></p> <p>Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten Nach Durchsicht der Unterlagen werden aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes die folgenden Feststellungen gemacht.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf für den oben genannten Bereich ist gemäß der geplanten baulichen Nutzung zu bemessen. Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) herangezogen werden.</p>	Schutzgut Mensch Schutzgut Tiere und Pflanzen

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Die erforderliche Löschwassermenge ist in einer maximalen Entfernung von 300 Meter über geeignete Löschwasserentnahmemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Als Löschwasserentnahmestellen können Unter-oder Überflurhydranten nach DIN 3221, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 oder auch Löschwasserteiche nach DIN 14 210 angesehen werden. Für den Erstangriff/-einsatz sind grundsätzlich Unter-oder Überflurhydranten aus der öffentlichen Wasserversorgung anzusetzen. Hierbei sind für eine Löschruppe mindestens 800 Liter/min. sicherzustellen.</p> <p>Unter Bezugnahme des auf den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr mitgeführten Schlauchmaterials ist mindestens eine geeignete Löschwasserentnahme zu den einzelnen Objekten im geplanten Gebiet in maximal 100 Meter erforderlich um das Wasser zum Einsatzfahrzeug heranzuführen und nach Druckerhöhung an die Einsatzstelle zu verteilen.</p> <p>Die im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen für den Bauabschnitt 2 geplante gesonderte Löschwasserversorgung mit Nachspeisung aus dem Trinkwassernetz muss die Anforderungen an Löschwasserentnahmestellen vollumfänglich erfüllen.</p> <p><u>Frau Flemming - Untere Naturschutzbehörde - Sachgebiet 44:</u></p> <p>Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Rosengarten“ wird im Folgenden naturschutzfachlich Stellung genommen.</p> <p><u>Vorhabenbeschreibung</u> Die Gemeinde Rügland beabsichtigt die erste Änderung des Bebauungsplans „Am Rosenberg - Bauabschnitt I“. Die Änderung umfasst die Vergrößerung des Geltungsbereichs von 0,69 Hektar auf eine Fläche von 0,85 Hektar. Bei einer maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 kommt es so zu einer zusätzlichen möglichen Versiegelung von 1120 m² Boden. Darüber hinaus wird auf die Festsetzung der privaten Grünfläche im Osten verzichtet. Um dem zusätzlichen Kompensationsbedarf gerecht zu werden, wird die für den Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsfläche A 1 von ca. 2.640, 80 m² auf der Flur Nr. 966, Gemarkung auf eine Fläche von 3.330,50 m² erweitert.</p> <p><u>Betrachtung und Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange</u> Im Zuge der erst kürzlich erfolgten Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Das einschlägige gutachterliche Fazit</p>	

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>der Prüfungsunterlage kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG im Rahmen des Vorhabens nicht erfüllt werden, sofern die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von wiesen- und feldbrütenden Vögeln, d.h. nicht in der Zeit von 1. März bis 30. September, durchgeführt wird.</p> <p>Diese Einschätzung/Aussage behält aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht für den ersten Bauabschnitt vorerst ihre Gültigkeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Zur obligatorischen Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist die Baufeldfreimachung daher ausschließ/ich in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar vorzunehmen.</i> <p>Aufgrund der zeitgleichen Aufstellung des Bebauungsplans für den wesentlich größeren Bauabschnitt II (3,95 ha), der sich in östlicher und südlicher Richtung an den ersten Bauabschnitt anschließt, wurde für das Gesamtgebiet die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens beauftragt. Die Ergebnisse dieses Gutachtens, die bislang jedoch nicht vorliegen, sollen nach Aussage der Begründung zur 1. Änderung des Bauabschnitts I in das weitere Verfahren einfließen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Für das Gesamtgebiet „Am Rosenberg - Bauabschnitt I und II“ sind im Weiteren die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sowie ggf. zur Kompensation der beeinträchtigten Funktionen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzusetzen.</i> <p><u>Beurteilung der grünordnerischen Festsetzungen</u> Mit den grünordnerischen Festlegungen im Bebauungsplan besteht weiterhin überwiegendes Einverständnis der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Grundsätzlich ist ein 20 % Flächenanteil von Grünflächen im Geltungsbereich zu gewährleisten.</i> - <i>Die Eingrünung mit einer zweireihigen regionaltypischen Hecke im nördlichen Geltungsbereich ist mit einem Pflanzplan zu beschreiben.</i> - <i>Die Hochstämme im Parkplatzbereich und an der St 2255 sind artenspezifisch anzugeben.</i> - <i>Bei 5 Stellplätzen ist ein Laubbaumhochstamm zu pflanzen.</i> 	

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p><u>Beurteilung der Anwendung der Eingriffsreglung</u> Mit der aktualisierten Bilanzierung des Kompensationsbedarfs und der festgesetzten Ausgleichsfläche besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Teilfläche der Gemarkung Rügland, Flur Nr. 966, ist als Ausgleichsfläche dinglich (hier Grundbucheintrag zu Lasten des privaten Eigentümers) zu sichern. - Die Entwicklung und der Erhalt der Ausgleichsfläche sind durch die im Bebauungsplan festgesetzten Pflegemaßnahmen zu gewährleisten. - Ein Abdruck der Eintragung der Grundlast des Eigentümers ins Grundbuch ist der Unteren Naturschutzbehörde zum Nachweis zu übermitteln. <p><u>Ökoflächenkataster</u> Die abgeänderte Ausgleichsfläche wird dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) zur Eintragung in Ökoflächenkataster von der Unteren Naturschutzbehörde gemeldet.</p> <p><u>Fazit</u> Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Rosengarten - Bauabschnitt I“ bestehen aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht keine Einwände, sofern die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation sowie die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden.</p> <p>Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.</p>	
3.	<p>Staatliches Bauamt Ansbach vom 10.04.2018</p>	<p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 03.05.2017. Diese gilt dem Grunde nach weiterhin.</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Rechnung, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p>	<p>Schutzgut Mensch,</p> <p>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</p>

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Einwendungen Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 03.05.2017. Diese gilt dem Grunde nach weiterhin.</p> <p>Rechtsgrundlagen Bayerisches Straßen- und Wegegesetz</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 03.05.2017. Diese gilt dem Grunde nach weiterhin.</p> <p>Um Übermittlung einer Kopie der Abwägung der o. g. Punkte sowie einer Kopie des rechtsgültigen Bebauungsplanes (Satzung mit Plan) wird gebeten. Die Unterlagen können auch digital als pdf an poststelle@stbaan.bayern.de übermittelt werden</p>	
4.	Landratsamt Ansbach Gesundheitsamt vom 28.03.2018	Keine Äußerung.	Schutzgut Mensch,
5.	Wasserwirtschaftsamt Ansbach vom 12.04.2018	<p>Gegenüber dem Sachstand zum Zeitpunkt der bisherigen Behördenbeteiligungen in diesem BLP-Vf (B-Plan GE "Am Rosenberg", BA 1) erfolgten keine Planänderungen, die grundsätzliche Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange bedingen.</p> <p>Wir verweisen insoweit auf unsere Stellungnahme im Zuge des Scoping zu BA 1 (§ 4 Abs. 1 BauGB) (Stellungnahme des WWA Ansbach vom 08.05.2017; Az.: 1A-4622-AN194-7507/2017); diese gilt weiterhin entsprechend.</p>	Schutzgut Boden Schutzgut Wasser
6.	Amt für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten, Ansbach vom 08.05.2018	Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans zum Gewerbegebiet „Am Rosenberg“ der Gemeinde Rügland bestehen keine Einwendungen.	Schutzgut Boden
7.	Industrie- und Handelskam- mer Nürnberg für Mittelfran- ken vom 03.04.2018	Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken keine Einwände aus gesamtwirtschaftlicher Sicht gegen die o.g. Aufstellung besteht.	Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Wir begrüßen die Ziele ausreichende und günstige infrastrukturelle Erschließungen in der Region für die Weiterentwicklung und Ansiedlung mittelständischer Betriebe zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die ausreichenden Ausweisungen von Gewerbeflächen für Erweiterungen aus dem Bestand und für Neuansiedlungen sind von großer Bedeutung für einen wirtschaftsfreundlichen Standort</p>	
8.	<p>Kreisheimatpfleger für Vor- und Frühgeschichte vom 25.03.2018</p>	<p>Von Seiten der Bodendenkmalpflege bestehen derzeit keine Einwände</p> <p>Bei der Bauausführung sind alle Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DschG unterliegen.</p>	<p>Schutzgut Kultur – und Sachgüter</p>
9.	<p>Bayerischer Bauernverband vom 11.04.2018</p>	<p><u>Zu den Planungen „Am Rosenberg“ BA I, 1. Änderung und BA II werden unsererseits folgende Anregungen geltend gemacht:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Derzeit sind die Flächen weitestgehend landwirtschaftlich genutzt. Mit den Bewirtschaftern sind ggf. entsprechende Aufhebungsvereinbarungen zu treffen. 2. Ausgleichsflächen sollten wie in der derzeitigen Planung möglichst direkt auf der Fläche realisiert werden. 3. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Bauflächen auswirken könnten, sind zu dulden. 4. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen die Zufahrten zur verbleibenden Restfläche uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen wie Drainagen oder Vorfluter. 	<p>Schutzgut Boden</p> <p>Schutzgut Klima / Luft</p> <p>Schutzgut Fläche</p>

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		5. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Randbegrünungen eingeplant sind. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand 4 Meter zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken von am Planungsvorhaben nicht beteiligten Landwirten einzuhalten.	
10.	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken vom 11.04.2018	Aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken werden gegen das o. g. Vorhaben keine Einwendungen erhoben.	Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen
11.	Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern vom 06.04.2018	Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch das o.g. Vorhaben nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen
12.	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, vom 26.03.2018	Aus Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Rügland keine Bedenken. Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.	Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen
13.	MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH vom 16.04.2018	Durch die Erweiterung um eine Teilfläche ergeben sich keine Anregungen oder Bedenken. Unsere Stellungnahme vom 26.04.2017 (ARB02201709707) zur Aufstellung des Bebauungsplanes behält somit weiterhin Gültigkeit. Wir bedanken uns für die Einbindung in das Verfahren und nehmen die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen zu unseren Akten.	Schutzgut Mensch Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen

Unterlagen und Gutachten zum Bebauungsplan mit umweltbezogenen Informationen:

1. Umweltbericht

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
----------------------	--------------------------------------------	----------------------	-------------------------------

Im Umweltbericht wurde verbalargumentativ eine Erfassung der Bestandssituation zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft und Fläche sowie Kultur- und Sachgüter durchgeführt, die Auswirkungen der Planungen auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine Bewertung für das jeweilige Schutzgut und mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorgenommen. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan

2. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zur Planung

Erfassung und Bewertung des Eingriffs in den Bestand (integriert in die Begründung des Bebauungsplan) gem. dem Bay. Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Umwelt“